

Aufstellung der Förderung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der Kindertagespflege
ab 07/2023

Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Staffelung nach Qualifizierung	Zertifikat Bundesverband der Kindertagespflege	Pädagogische Berufsausbildung + Zertifikat I vom Bundesverband (1) oder Fachakademischer Abschluss (2)	Zertifikat II vom Bundesverband nach berufsbegleitender Qualifizierung nach QHB (140+)
Stundensatz pro Kind und Stunde			
Förderleistung (3)	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Steuerfreie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen pro Kind und Stunde für die Förderleistung			
Zuschuss Altersvorsorge 9,3% (4)	0,38 Euro	0,38 Euro	0,38 Euro
Zuschuss Krankenversicherung 7,3 % (5)	0,30 Euro	0,30 Euro	0,30 Euro
Zuschuss Pflegeversicherung 2 % (5)	0,08 Euro	0,08 Euro	0,08 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeldversicherung (6)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG (mindestens 20% der Förderleistung) (8)	0,86 Euro	0,96 Euro	1,11 Euro
Stundensatz	5,80 Euro	5,90 Euro	6,05 Euro

Randzeitenregelung: Täglich von 6 - 8 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 Euro pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Nachtzeiten werden hälftig von 22 bis 6 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kindertagespflege wird bei Nachweis im vollen Umfang übernommen, sofern die Angemessenheit nicht überschritten wird. Als angemessen gilt der maximale Versicherungsbeitrag, der den Betrag des erzielten Einkommens der Kindertagespflegeperson nicht übersteigt.

Erläuterungen zur Tabelle:

(1) Pädagogische Berufsausbildung und Zertifikat vom Bundesverband, z.B. staatlich anerkannte Kinderpfleger*in. Ergänzungskräfte und pädagogische Fachkräfte mit Gleichwertigkeitsanerkennung für Abschluss im Ausland für die Zielgruppe 0-3 Jahre.

(2) Fachakademischer Abschluss im pädagogischen Bereich, z.B. staatlich anerkannte Erzieher*in oder Kindheitspädagog*in, Zertifikat Fachkraft in Kindertageseinrichtung (in Bayern erworben).

(3) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a SGB VIII). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(4) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII)

(5) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 9,3 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 5 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Zusätzliche Einnahmen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die gegebenenfalls den Beitragssatz für die Versicherung erhöhen werden, nicht berücksichtigt.

(6) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(7) Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG beträgt mindestens 10% der Anerkennung der Förderleistung bei 160 Unterrichtseinheiten (§ 18 Nr. 1 AVBayKiBiG). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

